



Constituante
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ZWEITE PHASE DER BÜRGERBEITEILIGUNG: VERNEHMLASSUNGSKONZEPT

Bericht der Bürgerbeteiligungskommission

September 2020

A. Ablauf der Arbeiten

Zusammensetzung der Bürgerbeteiligungskommission

Die Bürgerbeteiligungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern des Verfassungsrates zusammen: Emilie Praz, Präsidentin; Romano Amacker, Vizepräsident; Adeline Crettenand, Berichterstatterin, Florian Evéquoz; Vincent Luyet; Jean-Pierre Rey; Laurence Vuagniaux; Damien Fumeaux; Alain Léger; Marius Dumoulin; Fabien Thétaz; Paul Burgener; Hermann Brunner; Claudia Alpiger. Das Sekretariat der Kommission wurde von Herrn Florian Robyr, Generalsekretär des Verfassungsrates, wahrgenommen.

Die Kommission hat sich zweimal getroffen, am 15. Januar und am 10. Februar 2020, um das vorliegende Vernehmlassungskonzept auszuarbeiten, das dem Büro in seiner Sitzung vom 9. März vorgelegt wurde. Am 26. August 2020 traf sie sich zudem per Videokonferenz, dies nach der Diskussion im Büro über den geeignetsten Zeitpunkt für die Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. Der vorliegende Bericht wurde auf Grundlage dieser Überlegungen ergänzt.

B. Ausgangslage

Die dritte Phase des Verfassungsrates (Planung der Arbeiten des Verfassungsrates) ist im Artikel 3 des Anhangs 2 des Reglements des Verfassungsrates, wie vom Verfassungsrat in der Septembersession 2020 angepasst, wie folgt vorgesehen:

Dritte Phase (von Januar 2021 bis Juni 2021):

Vernehmlassung des zusammenfassenden Dokuments der Beratungen des Verfassungsrates (grobe Züge des Entwurfs, gewählte Grundsätze). Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse. Ausarbeitung des Vorentwurfs durch die thematischen Kommissionen.

Artikel 90 des Reglements des Verfassungsrates sieht folgende Bestimmungen vor:

¹ Der Verfassungsrat unterbreitet die von ihm gewählten Grundsätze und Schwerpunkte des Entwurfs einem Vernehmlassungsverfahren.

² Er gibt Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.

Das im September 2019 von der Bürgerbeteiligungskommission erarbeitete « allgemeine Modell der Bürgerbeteiligung » erwähnt im Hinblick auf diese Phase (2. Phase der Bürgerbeteiligung) die folgenden Aspekte:

Diese Phase ist in Artikel 90 des Reglements des Verfassungsrates geregelt und der Zeitraum ist in Anhang 2, Artikel 3 Absatz 1c festgelegt. Ihr Zweck ist eine gezielte Vernehmlassung zu den allgemeinen Themen zu führen, sowie die ergänzende Aufnahme von Themen, die noch nicht behandelt worden würden.

Die Teilnehmer/innen werden nach den üblichen Standards eines Vernehmlassungsverfahrens bestimmt. Das Vernehmlassungsverfahren wird auch der gesamten Bevölkerung offen stehen.

Die für die erste Phase entwickelten Mittel könnten wiederverwendet werden und weitere Zielgruppen (Schulen, Jugendliche, etc.) könnten gezielt konsultiert werden.

C. Vernehmlassungskonzept

1. Ziel und Mittel

Gemäss Artikel 90 des Reglements des Verfassungsrates besteht das Ziel der zweiten Phase der Bürgerbeteiligung darin, Stellungnahmen zu den Grundsätzen und Stossrichtungen des vom Verfassungsrat ausgewählten Projekts einzuholen. Diese breit angelegte Vernehmlassung gibt einer möglichst grossen Zahl von institutionellen Akteuren sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit, ihre Meinung zu den Orientierungen der thematischen Kommissionen und des Plenums zu äussern. Sie wird es auch ermöglichen, die Überlegungen zu ergänzen.

Wie im Anhang 2 des Reglements des Verfassungsrates vorgesehen, wird ein zusammenfassendes Dokument der Beratungen des Verfassungsrates anlässlich der Phase der Prüfung der Grundsätze erstellt. Dieser Synthesebericht wird die vom Verfassungsrat angenommenen Grundsätze und Artikel sowie eine Synthese der Beratungen des Plenums und der Vorschläge der thematischen Kommissionen (wenn diese voneinander abweichen) enthalten (*begleitender Kommentar*).

Im Einvernehmen mit dem Büro des Verfassungsrates wurde vereinbart, dass die thematischen Kommissionen zwischen Oktober und Dezember 2020 nach der Behandlung ihres Vorberichts im Plenum einmal zusammentreten, um gegebenenfalls gewisse redaktionelle Verbesserungen des aus den Plenarsitzungen hervorgegangenen Textes vorzunehmen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt inhaltliche Änderungen vorgenommen werden können. Bestimmte Grundsätze können auch in Form eines Artikels zusammengefasst werden, um dem zur Vernehmlassung vorgelegten Text mehr Klarheit zu verleihen.

Bei dieser Gelegenheit werden die thematischen Kommissionen auch die Möglichkeit haben, die Hauptelemente des Begleitkommentars zu den Grundsätzen und Artikeln, die zur Vernehmlassung vorgelegt werden, zu definieren und den Fragebogen zu diskutieren, der der Öffentlichkeit und den institutionellen Akteuren vorgelegt wird.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren werden die thematischen Kommissionen Zeit haben, die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung bei der Erarbeitung des Vorentwurfs zu integrieren.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission ein Bürgerbeteiligungsmodell mit drei Komponenten entwickelt:

- 1) Konsultation der institutionellen Akteure mittels einer Online-Umfrage;
- 2) Konsultation der Öffentlichkeit mittels einer Online-Umfrage;
- 3) Ausarbeitung eines Leitfadens ("Workshop-Kit"), um die eigenständige Organisation von Diskussionen rund um die Vernehmlassung durch organisierte Gruppen (Vereine, Schulen, Quartiervereine, Jungparteien, ...) zu erleichtern, mit Rückmeldung an den Verfassungsrat.

1.1. Konsultation der institutionellen Akteure

Die institutionellen Akteure werden über die "normalen" Vernehmlassungskanäle des Staates Wallis konsultiert. Parallel zum oben beschriebenen Synthesebericht wird den konsultierten Akteuren ein Online-Fragebogen über das digitale Instrument zur Verfügung gestellt, das dem Staat Wallis für Vernehmlassungen des Staatsrats und seiner Departemente und Dienste zur Verfügung steht.¹ Der Fragebogen wird von der Bürgerbeteiligungskommission in Zusammenarbeit mit den thematischen Kommissionen ausgearbeitet und dem Büro zur Genehmigung vorgelegt.

Die institutionellen Akteure werden somit die Möglichkeit haben, sich zu allen Grundsätzen und Artikeln zu äussern, die in der zweiten Phase der Arbeiten des Verfassungsrates vom Plenum verabschiedet wurden.

Die Adressaten dieses Vernehmlassungsverfahrens sind die folgenden:

- Staatsrat (Departemente)
- Gerichte
- Gemeinden und Burgerschaften (und Dachverbände)
- Präfektinnen und Präfekten (und Dachverband)
- Politische Parteien (inkl. Jungparteien)
- Gewerkschaften
- Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände
- Vereinigungen der Zivilgesellschaft
- Schulen
- Kirchen

1.2. Konsultation der Öffentlichkeit mittels einer Online-Umfrage

Die Konsultation der Öffentlichkeit wird über einen ähnlichen Kanal wie für die institutionellen Akteure durchgeführt, nämlich auf der Grundlage des Syntheseberichts über die Artikel und Grundsätze, die vom Verfassungsrat anlässlich der Plenarsitzungen der zweiten Phase genehmigt wurden, begleitet von einem Online-Fragebogen, der an die Konsultation der Öffentlichkeit angepasst ist und über das digitale Instrument des Staates Wallis zur Verfügung gestellt wird. Der Fragebogen wird von der Bürgerbeteiligungskommission in Zusammenarbeit mit den thematischen Kommissionen ausgearbeitet und dem Büro zur Genehmigung vorgelegt. Die Stellungnahmen werden getrennt von den der institutionellen Akteuren gesammelt, um die Synthese der Ergebnisse zu erleichtern. Der genaue Inhalt der institutionellen Vernehmlassung und der Konsultation der Öffentlichkeit muss den Bedürfnissen dieser unterschiedlichen Zielgruppen entsprechen.

Es werden Kommunikationsmassnahmen (Werbung in den Medien, Mailings usw.) ergriffen, um Informationen über das laufende Konsultationsverfahren zu verbreiten.

1.3. Leitfaden ("Workshop-Kit")

Die Bürgerbeteiligungskommission möchte das Vernehmlassungsverfahren mit einem Leitfaden ("Workshop-Kit") begleiten, um die eigenständige Organisation von Diskussionen rund um die Vernehmlassung durch organisierte Gruppen (Vereine, Schulen, Quartiervereine, Jungparteien usw.) zu erleichtern, mit Rückmeldung an den Verfassungsrat. Diese

¹ Übersicht der Online-Tool für Vernehmlassungen: <https://survey.apps.vs.ch/index.php/898176>

Diskussionen werden nicht vom Verfassungsrat organisiert, sondern von jeder Organisation, Vereinigung oder Gruppe von Menschen, die sich zusammenfinden möchten, um gemeinsam an der Vernehmlassung über die neue Verfassung teilzunehmen.

Dieser Leitfaden besteht aus einer allgemeinen Präsentation des Verfassungsrates und seines Auftrags, einem Vorschlag für die Organisation und Durchführung einer Gruppendiskussion über die Vernehmlassung zu den vom Verfassungsrat gewählten Stossrichtungen und einer kurzen Argumentation über die gestellten Fragen, um die Debatte anzuregen.

2. Zusammenlegung und Übermittlung der Ergebnisse

Wie im Reglement vorgesehen gibt der Verfassungsrat Auskunft über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens. Zu diesem Zweck erstellt das Generalsekretariat einen Synthesebericht über die Konsultation der institutionellen Akteure und der Öffentlichkeit nach dem Modell der vom Staat Wallis durchgeführten Vernehmlassungen. Dieser Synthesebericht ist sowohl für die Mitglieder des Verfassungsrates (bzw. für die thematischen Kommissionen zur Ausarbeitung des Vorentwurfs) als auch für die Öffentlichkeit bestimmt.

3. Budgetäre Erwägungen

Die budgetären Elemente wurden von der Bürgerbeteiligungskommission berücksichtigt. Die verschiedenen Kosten im Zusammenhang mit diesem gesamten Konsultationsverfahren wurden wie folgt geschätzt:

Massnahme	Kosten	
Benutzung des Online-Tool des Staates Wallis	CHF	0
Werbung und Grafikdesign	CHF	13'000
Externer Support für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse	CHF	8'000
Entschädigungen für die Arbeitsgruppe der Bürgerbeteiligungskommission für die Entwicklung des Fragebogens und des Leitfadens	CHF	4000
TOTAL	CHF	25'000

4. Zeitplan

- November 2020 – Januar 2021: Vorbereitung des Syntheseberichts und der Fragebogen zuhanden der institutionellen Akteure und der Öffentlichkeit;
- Januar 2021 – März 2021: Vernehmlassungsphase;
- April 2021: Aufbereitung der Ergebnisse durch das Generalsekretariat und Weiterleitung an die thematischen Kommissionen zur Einarbeitung der verschiedenen Inputs der Vernehmlassung in die Arbeit zur Erstellung des Vorentwurfs;
- 2. Semester 2021: 4. Phase der Arbeiten (Prüfung des redigierten Verfassungsentwurfs).

D. Beschlüsse der Kommission und Stellungnahme des Büros

1. Beschlüsse der Bürgerbeteiligungskommission

In der Bürgerbeteiligungskommission wurden verschiedene Abstimmungen durchgeführt, um zu den in diesem Konzept enthaltenen Vorschläge zu gelangen. Deren Ergebnisse sind nachstehend im Einzelnen aufgeführt:

- Konsultation der Öffentlichkeit mittels einer Online-Umfrage (2. Komponent):
 - o Beschluss mit 10 zu 1 Stimme
- Ausarbeitung eines Leitfadens ("Workshop-Kit", 3. Komponent):
 - o Beschluss mit 10 zu 1 Stimme

Nachdem die Bürgerbeteiligungskommission die Variante eines 4. Komponenten (siehe unten) aufgegeben hat, werden die Abstimmungen der Kommission hier nicht detailliert erläutert.

2. Stellungnahme des Büros des Verfassungsrates

An seiner Sitzung vom 9. März 2020 hat sich das Büro des Verfassungsrates zum Vorschlag des Vernehmlassungskonzepts der Bürgerbeteiligungskommission mit 12 zu 1 Stimme positiv geäußert. Ein Mitglied des Büros unterstützte die von der Bürgerbeteiligungskommission vorgeschlagene Variante, die zusätzlich zu den drei oben beschriebenen Komponenten einen vierten Komponent beinhaltet, nämlich die Organisation eines Bürgerpanels auf der Grundlage des 2019 von der Universität Genf durchgeführten und vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) unterstützten Pilotprojekt "Demoscan", das in Sitten stattgefunden hat.

Nach der Diskussion im Büro beschloss die Bürgerbeteiligungskommission, diese Variante nicht weiter zu verfolgen.

Sitten, März / September 2020

Die Präsidentin: **Emilie PRAZ**

Die Berichterstatterin: **Adeline CRETENAND**